

Satzung der Stadt Tönning über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 01. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Tönning über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet An Der Otto-Wiesner-Strasse, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 2 000



Maßstabsbalken Angaben in Meter
0 50 100

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanV 90), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und BauNVO)

- (1) Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 (3) Nr. 1 BauNVO)
 - Galenbaubetriebe (§ 4 (3) Nr. 4 BauNVO) und
 - Tankstellen (§ 4 (3) Nr. 5 BauNVO)

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- (2) Gemäß § 1 (6) Nr. 1 i.V.m. § 1 (9) Bau NVO sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 (3) Nr. 2 BauNVO) in Form von Ferienwohnungen nicht zulässig.

- (3) Ausnahmen für Ferienwohnungen gemäß § 13a, Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO S-H)

PV-Anlagen sind auf Dachflächen ohne Einschränkungen zulässig.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 bleiben erhalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt (vom bis durch Aushang).

2. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 4. Änderung des B-Plans Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im Amtsblatt des Amtes (vom bis durch Aushang), ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.....de](#) ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Amt/Gemeinde

5. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister/in

7. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

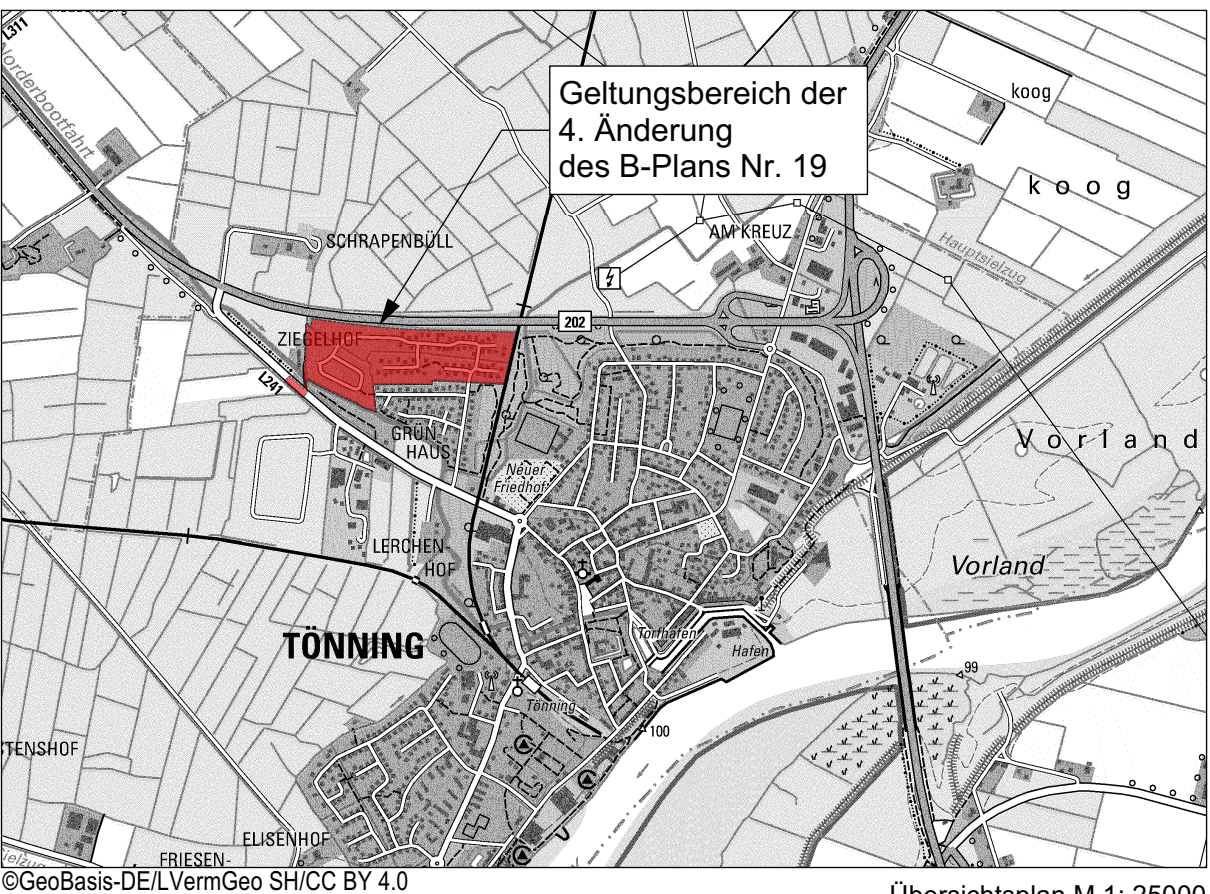
Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister/in

8. Der Beschluss der 4. Änderung des B-Plans Nr. 19 durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister/in



Stadt Tönning

Kreis Nordfriesland

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19

Plan für die Beschlussfassung

Stand : 04.06.2025



Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 - 980
Fax: 0 48 47 - 483
e-mail: [info@olaf.de](#)

